

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Dienstag, den 09. November 2021 um 17.00 Uhr im großen Stadtsaal, Stadtplatz 5, stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Budl Josef

Gemeinderat Aumann Gunter
Mag. Gamsjäger Werner
Geßlbauer Thomas
Grill Jürgen
Gstättner Thomas
Holzer Marco
Kadlec Andreas
Kernbichler Thomas
Kroisleitner Stefan
Pimeshofer Horst
Rinnhofer Manfred
Rosenblattl Franz
Ruschizka Birgit
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Schwalm Christiana

Entschuldigt abwesend:

Stadtrat Alfred Lukas
Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter
Gemeinderätin Anita Pomberger
Gemeinderat Marco Marchetti (kommt später)
Gemeinderat Ing. Ingo Hüttenegger (kommt später)

Mit der Protokollführung beauftragt: DI Peter Drexler
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

20 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Vor Eingehen in die Fragestunde teilt der Bürgermeister mit, dass aufgrund der steigenden Corona-Zahlen die Gemeindeversammlung am 23. November 2021 abgesagt wird.

Um 17.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Beantwortung Anfrage aus der letzten GR-Sitzung betreffend
„Auslastung Pflegeheime“:

Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer berichtet, dass die Belegung im Bezirkspflegeheim Müzzzuschlag mit Stand gestern 32 Betten betragen hat und im Landespflegezentrum 14 Betten unbesetzt sind.

Beantwortung Anfrage aus der letzten GR-Sitzung betreffend
„Abmeldungen von der Schulpflicht“:

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass in der Toni Schruf-Volksschule 2 Kinder, in der Viktor Kaplen-VS Hönigsberg 1 Kind sowie 1 Kind in der Mittelschule für den häuslichen Unterricht abgemeldet wurden.

Beantwortung Anfrage aus der letzten GR-Sitzung betreffend
„Rückforderung unzulässige Preisanpassungen – Anteil Stadtwerke-Kunden“

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass von den Stadtwerken alle Kunden bzw. Vertragspartner angeschrieben und informiert wurden. Die Möglichkeit der Rückerstattung von Teilbeträgen in der Vergangenheit wurde von rund 2.500 Vertragspartnern in Anspruch genommen und rund € 80.000,-- rückerstattet, d.h. ca. € 30,-- pro Vertragspartner. Diese Regelung war im Zuge einer österreichweiten Initiative der Arbeiterkammer erforderlich, die Stadtwerke haben damit ihre Verpflichtungen korrekt und vollständig erfüllt.

Gartenanlage Bereich „Orthuber-Häuser“

Gemeinderat Rosenblattl berichtet bezüglich der Kleingärten im Bereich der sogenannten „Orthuber Häuser“, dass seitens des Eigentümers die Nutzungsverträge gekündigt und die Kleingartenanlage aufgelöst werden soll. Wie wir aus der Vergangenheit wissen, ist ein Kleingarten für viele Bürger*innen sehr wichtig und schlägt daher vor, dass die Gemeinde mögliche Flächen für künftige Gartennutzungen erhebt und dies dann über die Gemeindezeitung oder auch den sozialen Medien oder der Homepage der Stadtgemeinde kommuniziert, da oft ein Informationsmangel über mögliche Flächen seitens der Bevölkerung besteht.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er mit dem Eigentümer ein Gespräch führen und versuchen wird, die derzeitigen Verträge doch noch zu verlängern. Im Moment kenne er den Grund der Kündigungen nicht, gerne kann die Stadtgemeinde Mürzzuschlag Flächen suchen, die für Gartennutzungen in Frage kommen würden. Da bereits früher Kleingärten aufgelassen werden mussten, hat die Stadtgemeinde schon einmal Parzellen am Zöchlingweg vermittelt, nach seiner Meinung nach wären dort noch einzelne Parzellen frei. Ganz allgemein weist er darauf hin, dass durch die vielen Nutzungsanforderungen wie etwa Photovoltaikanlagen, Naturschutzerfordernisse und natürlich Bauland der Kampf um das knappe Gut von Grundstücksflächen immer schwieriger wird und auch Kleingartenanlagen nicht ohne Weiteres errichtet werden können.

Gemeinderat Marco Marchetti erscheint um 17.11 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Parkplatzsituation in Mürzzuschlag

Gemeinderat Rosenblattl berichtet, dass die Parkplatzsituation in Mürzzuschlag sehr angespannt ist. Die Bräuer Teiche sind schon sehr ausgelastet, auch die freien Flächen am Sportplatz und das Parkhaus sind voll für Dauerparker. Die Stadtgemeinde würde vor einem immer größer werdenden Problem stehen, auch viele Mitarbeiter*innen von Betrieben klagen über fehlende PKW-Stellplätze. Er meint, dass das eventuell schon lange Jahr zurückliegende Projekt vom ehem. Bgm. Steinhuber zur Errichtung des Parkhauses Ost nochmals in Betracht gezogen werden soll, jedenfalls besteht aus seiner Sicht Handlungsbedarf.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass neben der Schaffung von Parkplätzen die Vermeidung von PKW-Verkehr ein wichtiges Ziel sein sollte. In größeren Städten kann nirgends ein PKW-Abstellplatz für jede MitarbeiterIn angeboten werden, es sollten jedenfalls die Wege für Fußgeher und Radfahrer sowie der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs in erster Linie vorangetrieben werden. Das Parkplatzangebot in Mürzzuschlag ist attraktiv, die kostenfreien Parkplätze auf den Bräuer Teichen liegen in fußläufiger Entfernung, hier gibt es auch Flächen für den Ausbau von weiteren kostenfreien Stellplätzen.

Gemeinderat Ing.Ingo Hüttenegger erscheint um 17.14 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Lärmbelästigung durch Lärmschutzwände

Gemeinderätin Schwalm berichtet, dass in den letzten Wochen und Monaten vermehrt Personen auf sie zugekommen sind und sich über steigende Lärmbelastung trotz bzw. seit Bestehen der Lärmschutzwände beklagt haben. Dies würde nicht nur den Siedlungsbereich Pernreit betreffen sondern auch die gegenüberliegende Hangseite. Sie fragt an, ob es möglich wäre, das durch Reflektionen die Schallbelastung zugenommen hat und ob die Gemeinde Gutachten von Lärmschutz-Sachverständigen über den Stand vor der Errichtung der Wände besitzt und eventuell angedacht ist, in nächster Zeit eine weitere Messung durchzuführen bzw. den betroffenen Bürger*innen Abhilfe zu schaffen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Lärmbelastung nicht nur in Mürzzuschlag ein immer wichtigeres Thema wird und auch die Sensibilität der Bevölkerung zunimmt. Für den Siedlungsbereich der Stadtgemeinde gibt es definierte Werte durch den Bahnlärm, diese wurden vor Baubeginn anhand von Messungen an einzelnen Punkten und einer Hochrechnung über das gesamte Gebiet erstellt. Nun wird das für unsere Stadt sehr wichtige Projekt Semmering Basistunnel samt allen Nebenarbeiten umgesetzt und können natürlich auch während des Baus zusätzliche Lärmbelastungen auftreten. Nach Abschluss aller Arbeiten wird es sicher eine weitere Erhebung über die Lärmbelastung des Siedlungsgebietes geben, derzeit sollten wir aber die Bevölkerung um Verständnis bitten, wenn vorübergehend eine höhere Lärmbelastung festgestellt wird. Grundsätzlich sollten natürlich auch die früheren Projekte so ausgeführt worden sein, dass ein Lärmschutz und kein Anstieg eingetreten ist.

Überlegungen Waldbrand-Prävention

Gemeinderätin Schwalm bezieht sich auf den Waldbrand in Hirschwang. Diese Situation könnte auch uns betreffen. Sie stellt daher die Frage, welche Ideen und Überlegungen man hat, dass man solche Situationen möglichst schnell in den Griff bekommt.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass der Waldbrand in Hirschwang ein furchtbares Ereignis war. Natürlich stellt man sich immer die Frage, wenn was passiert, wie schaut das eigentlich bei uns aus. In diesem Sinne, einen Waldschutz oder besonderen Krisenplan wenn so etwas entsteht, haben wir nicht im erhöhten Ausmaß, im normalen Umfang schon. Wir haben leistungsstarke Feuerwehren in Mürzzuschlag und Hönigsberg, gemeinsam mit den Nachbargemeinden sind auch Einsatzpläne des gesamten Bereiches vorhanden. Bei großen Brandereignissen wird der eingeübte Einsatzplan großräumig umgesetzt. Unser Forst wird vom Büro Fraiß betreut, in diesem Rahmen ist unser ehem. Stadtförster für uns tätig. Er hat einen guten Überblick, wo besondere Trockenheit herrscht und wo nicht. Grundsätzlich haben wir Mischwälder und keine Monokulturen, wodurch auch ein Eigenschutz besteht. Bei uns besteht durch die Bodenbeschaffenheit und dem Niederschlag meistens doch ein höherer Wasser- und Feuchtigkeitsanteil. Aber grundsätzlich sind wir gut aufgestellt und haben die Situation in Griff. Eine Katastrophe ist leider nicht planbar und wir hoffen sehr, dass das nicht passiert. Das jetzige Ereignis hat sicher auch die Sensibilität an allen Bereichen noch einmal geschärft.

Immobilienpreise in Mzz u. Zunahme von Zweitwohnsitzen

Vizebürgermeister Meißl bemerkt, dass die Immobilienpreise in Mürzzuschlag seit geraumer Zeit „durch die Decke“ gehen. Die Grundstückspreise sind von € 70,-/m² auf großteils über € 100,- gestiegen, d.h., Hausbauen oder Hauskauf wird zunehmend teurer. Es wäre wichtig darauf zu schauen, dass man die Zweitwohnsitze hintanhält. Er fragt an, was wir als Gemeinde dagegen unternehmen können, dass es zu keinen Immobilienspekulationen kommt und die Zweitwohnsitze eingedämmt und die Immobilienpreise stabil gehalten werden.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass bei einer dynamischen Stadtentwicklung die Nachfrage und damit die Preise steigen. Das ist überall so und nur schwer zu verhindern, die Immobilienpreise in Mürzzuschlag sind im Vergleich zu anderen Städten und Regionen nach wie vor als günstig einzustufen. Die öffentliche Hand kann nicht direkt in den Immobilienmarkt eingreifen, allerdings gibt es durch die Raumordnung Steuerungsmöglichkeiten, die auch eingesetzt werden. So wurden erst in letzter Zeit durch die Erstellung von Bebauungsplänen und die Vermittlung von brach liegenden Liegenschaften an interessierte Bauträger Wohnprojekte der Fa. Kohlbacher in der Grazer Straße und der Ennstaler am Rosenhügel angestoßen. Weiters wird ein Teil der Fuchswiese für künftige Doppel-, Reihen- oder auch Einfamilienwohnhäuser vorbereitet. Eine unmittelbare Problematik mit Zweitwohnsitzen liegt derzeit nicht vor, aber natürlich ist auch auf diese Entwicklung zu achten.

Verkehrsprobleme an Knotenpunkten

Vizebürgermeister Meißl spricht die Verkehrsproblematik an. Durch einige Umbauten gibt es jetzt einige Problempunkte wie den Kreuzungsbereich Merkur, wo es zu Staus kommt, außerdem der Bereich Kreuzung Obere Bahngasse/Frachtenstraße bei der Durchfahrt und bei der Ausfahrt von der Heizhausgasse in die Obere Bahngasse, hier fehlt seiner Meinung nach der Verkehrsspiegel und auch eine Leitplanke. Er fragt in diesem Zusammenhang an, ob es Bestrebungen gibt, durch die Errichtung von Kreisverkehren oder Ampeln, Lösungen zu finden. Er regt an, das Thema auch im zuständigen Ausschuss zu besprechen und Lösungen für einen zügigen Verkehrsfluss zu suchen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass genau solche Themen in den Ausschüssen zu beraten sind, da in diesen Gremien ausreichend Zeitreserven bestehen. Die von ihm angesprochenen Punkte sind bekannt und werden in einzelnen Bereichen verbessert. Der Ordnung halber ist anzumerken, dass der Straßenzug zum Scheibenweg mit der Abzweigung zur Heizhausgasse samt Leitschienen und allem Zubehör seitens der ÖBB geplant und ausgeführt wurde, wir sind lediglich „Zuzahler“. Durch zusätzliche Geschäfte im Kernbereich kommt es automatisch zu einer höheren Verkehrsbelastung, wie dies beim neuen Billa Plus-Markt der Fall ist, gerade in städtischen Bereichen ist jedoch nicht überall die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage sinnvoll und möglich und kann es naturgemäß vorübergehend zur erhöhten Verkehrsbelastung oder einem Stau kommen. Die Situation ist jedoch aus seiner Sicht unproblematisch.

Mariazeller Straße – Sanierung

Gemeinderat Kroisleitner bemerkt, dass die Mariazeller Straße nicht mehr gut in Schuss ist und stellt die Frage, ob es seitens des Landes Steiermark Überlegungen gibt, diese zu erneuern bzw. zu reparieren.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass insbesondere die schadhafte Stützmauer im Bereich der Liegenschaft Roschek und die damit verbundene Einengung ein besonderes Ärgernis darstellt. Die Mariazeller Straße ist eine Bundesstraße und liegt im Zuständigkeitsbereich des Landes bzw. der Baubezirksleitung. Seit Monaten drängt die Stadtgemeinde auf die rasche Reparatur der Stützmauer und die Beseitigung der Engstelle. Leider wurde trotz Schreiben, persönlichen Vorsprachen und Terminen an Ort und Stelle bisher die Behebung der Schadhafte nicht durchgeführt. Er habe sich auch an den zuständigen Landeshauptmann-Stellvertreter mit der dringenden Bitte um die baldige Sanierung gewandt. Immer wieder wurde seitens des Landes darauf hingewiesen, dass das Reparaturbudget aufgebraucht sei, jedoch 2023 die komplette Ortsdurchfahrt vom Kreisverkehr bis zur Ortstafel geplant wäre. LH-Stv. Lang hat in einem persönlichen Gespräch zugesagt, dass der Zeithorizont 2023 für die vorerwähnte Schadhafte selbstverständlich viel zu lange ist und er sich für eine rasche Schadensbehebung einsetzen wird.

Ende der Fragestunde: 17.30 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Er setzt den

Punkt 3) GB Stadtplanung – Raumplanung Änderung ÖEK 1.01 und FLÄWI 1.01 –
 a) Behandlung von Einwendungen
 b) Endbeschluss

von der Tagesordnung ab.

Des Weiteren stellt er den Dringlichkeitsantrag, die Tagesordnung um den Punkt

- Raumplanung – Bebauungsplan „Freiberger Gründe“ – 2. Änderung – Teilgebiet 3
 a) Behandlung von Einwendungen
 b) Endbeschluss

zu erweitern.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 6) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Verhandlungsschrift vom 23. September 2021
- Pkt. 2 Stadtwerke Müzzzuschlag GmbH – Abtretung Anteil der Feuerbestattung Pietät GmbH
- Pkt. 3 von der TO abgesetzt
- Pkt. 4 GB Bürgerservice
 - A) Kinderbetreuung Rosegggasse 37
 - a) Vereinbarung KAGes Kinderbetreuung Rosegggasse 37
 - b) Mietvertrag Liegenschaft Rosegggasse 37
 - c) Vereinbarung über den Beitritt zu Rechten und Pflichten als Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung Rosegggasse 37
 - d) Forderungsabtretung
 - B) Anpassung der Richtlinie für die Förderung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ab 01.01.2022
 - C) Johannes Brahms-Musikschule – Richtlinie zur Förderung der Musikschulgebühren
 - D) Studienbeihilfe – Teiländerung der Richtlinien
 - E) „Ein Baum für jedes Neugeborene in Müzzzuschlag“ - Dringlichkeitsantrag in der GR-Sitzung vom 25.03.2021
- Pkt. 5 Müzzzuschlag Agentur – Verkauf von Teilen aus dem Skidepot - Änderung der Verträge
- Pkt. 6 Dringlichkeitsantrag: Raumplanung – Bebauungsplan „Freiberger „Gründe“ – 2. Änderung – Teilgebiet 3
 - a) Behandlung von Einwendungen
 - b) Endbeschluss

Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. September 2021

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 23. September 2021 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) Stadtwerke Müzzzuschlag GmbH – Abtretung Anteil der Feuerbestattung Pietät GmbH

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Mag. Werner Gamsjäger

Sachverhalt

Die Stadtwerke Müzzzuschlag GmbH ist einer von 6 kommunalen Betrieben, die zu gleichen Teilen Gesellschafter der Feuerbestattung Pietät GmbH sind.

Unternehmenszweck der Feuerbestattung Pietät GmbH ist die Errichtung und Betrieb einer Feuerbestattungsanstalt (Krematorium), die Durchführung von Feuerbestattungen sowie damit zusammenhängende Erbringung von Dienstleistungen.

Die AURA-Bestattung der Stadt Knittelfeld GmbH wurde 2021 von der Stadtgemeinde Knittelfeld neu gegründet. Diese soll nun als zusätzlicher Gesellschafter in die Feuerbestattung Pietät GmbH aufgenommen werden. Dazu ist eine Abtretung und Verkauf eines Anteiles der Feuerbestattung Pietät GmbH von der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH zu der AURA-Bestattung der Stadt Knittelfeld GmbH laut beiliegenden Kauf- und Abtretungsvertrages (Beilage A) notwendig.

Ausschussempfehlung

Der Verwaltungsausschuss hat ggst. Kauf- und Abtretungsvertrag in der Sitzung vom 02. November 2021 einstimmig angenommen und beschlossen, diesen in der vorliegenden Form (Beilage A) dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Antrag

Der Gemeinderat möge gemäß Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H. in Ausübung seiner Gesellschafterrechte nachstehende Weisung erteilen:

Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde und der Vorstand der Sparkasse Mürzzuschlag AG als Vertreter der Treugeberin werden beauftragt, das Stimmrecht für den erforderlichen Beschluss in der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. wie folgt auszuüben:

Dem vorliegenden Kauf- und Abtretungsvertrag (Beilage A), welcher einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zur Abtretung eines Anteils an die AURA-Bestattung der Stadt Knittelfeld GmbH an der Feuerbestattung Pietät GmbH zuzustimmen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage A) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Punkt 3) wurde von der Tagesordnung abgesetzt

Punkt 4) GB Bürgerservice

A) Kinderbetreuung Roseggergasse 37

a) Vereinbarung KAGes Kinderbetreuung Roseggergasse 37

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer.

Sachverhalt

Mürzzuschlag verfügt über ein gutes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen, das mit einer Kinderkrippe für Familien unserer Gemeinde ausgebaut werden soll. Seitens der KAGes wurde mitgeteilt, dass für die MitarbeiterInnen des Krankenhauses, des Landespflegeheimes und des neuen Reha-Zentrums, das im nächsten Jahr gebaut wird, ein dringender Bedarf für eine Kinderkrippe besteht.

Die KAGes schlägt vor, dazu eine gemeinsame Kinderbetreuung in der sogenannten Steingrabenvilla einzurichten.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fasste dazu mehrheitlich in der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2021 unter Punkt 4 H) der Tagesordnung einen Grundsatzbeschluss.

Die gegenständliche Vereinbarung zwischen der KAGes und der Stadtgemeinde enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

- Mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2022/23 soll am Standort Rosegggasse 37 eine KBE im Umfang von vorerst einer (mittelfristig bei Bedarf und Entscheidung der Stadtgemeinde zwei) Kinderkrippengruppen und einer Kindergartengruppe geführt werden.
- Die Stadtgemeinde ist Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtung
- Das Vertragsverhältnis beginnt mit Anfang des Kinderbetreuungsjahres 2022/23 und endet mit Ende des Betriebsjahres 2031/32 und verlängert sich falls innerhalb von sechs Monaten vor Ende der Laufzeit nicht gekündigt wurde um ein weiteres Betriebsjahr.
- Geplant ist die Einrichtung als Jahres und Saisonbetrieb in Ganztagsform zu führen
- Öffnungszeiten nach tatsächlichem Bedarf von 06:00 bis 18:00 Uhr
- Die Hälfte der freien Betreuungsplätze sind für Kinder von KAGes-Mitarbeitern
- Die Stadtgemeinde trägt vorerst sämtliche Kosten des Betriebes der KBE
- Als Berechnungsgrundlage für den Zuschuss der KAGes an die Gemeinde ist die Differenz aus tatsächlichen Betriebsführungsentgelt (Aufwände Betriebsführung) und den Einnahmen aus Kostenersätzen und Förderungen des Landes (und der Gemeinde) zu ermitteln. Die ungedeckten Kosten für die Führung der gegenständlichen Kinderbetreuungseinrichtung trägt die KAGes für den Zeitraum der ersten drei Kinderbetreuungsjahre zur Hälfte.
- Es soll aufgrund der Belegungen und Kosten der ersten drei Kinderbetreuungsjahre einvernehmlich ein neues Modell der Kostenteilung ab dem 4. Kinderbetreuungsjahr festgelegt werden.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten ist.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung am 02. November 2021 die Vereinbarung mit der KAGes über die Einrichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung Standort Rosegggasse 37 beraten und empfiehlt diese gemäß Beilage G) zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Antrag auf Abschluss der Vereinbarung mit der KAGes über die Einrichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung Standort Rosegggasse 37 gemäß Beilage G), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen

Der Antrag wird mit 19 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl.

Beilage G) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

b) Mietvertrag Liegenschaft Rosegggasse 37

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Mürzzuschlag verfügt über ein gutes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen, das mit einer Kinderkrippe für Familien unserer Gemeinde ausgebaut werden soll. Seitens der KAGes wurde mitgeteilt, dass für die MitarbeiterInnen des Krankenhauses, des Landespflegeheimes und des neuen Reha zentrums, dass im nächsten Jahr gebaut wird ein dringender Bedarf für eine Kinderkrippe besteht.

Dazu soll das Objekt Rosegggasse 37, 8680 Mürzzuschlag von den Eigentümern Frau Margret Kraischek und Herrn DI Andreas Pajdusch angemietet werden.

Der gegenständliche Mietvertrag enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die gesamte Liegenschaft EZ 2426, KG 60517 Mürzzuschlag mit dem Grundstück 280/1 und dem Objekt Rosegggasse 37, 8680 Mürzzuschlag bildet den Vertragsgegenstand und wird ausschließlich zur Führung einer Kinderbetreuungseinrichtung gemietet
- Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Es kann unter Einhaltung einer vierundzwanzigmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.August eines jeden Jahres aufgekündigt werden, wobei ein Kündigungsverzicht für 10 Jahre vereinbart wird. Eine Kündigung ist daher erstmalig zum Stichtag 31.08.2032 möglich.
- Der monatliche Mietzins für die Nutzung des Vertragsgegenstandes für eine Kindergartengruppe und eine Kinderkrippengruppe beträgt EUR 4.950,00 (exkl. UST)

Der Mietzins für die Nutzung einer weiteren Kinderkrippengruppe beträgt zusätzlich EUR 1750,00 (exkl. UST)

Der Mietzins ist indexiert.

- Die Betriebskosten und öffentlichen Abgaben entsprechen den in § 21 MRG angeführten.
- Die Kosten und Gebühren des Mietvertrages trägt die Mieterin.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung am 02. November 2021 den Mietvertrag Liegenschaft Roseggergasse 37 beraten und empfiehlt diesen gemäß Beilage H) zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Antrag auf Abschluss des Mietvertrages gemäß Beilage H), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, bezüglich Liegenschaft EZ 2426, KG 60517 Mürzzuschlag mit dem Grundstück 280/1 und dem Objekt Standort Roseggergasse 37, 8680 Mürzzuschlag zur Führung einer Kinderbetreuungseinrichtung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beschließen.

Vizebürgermeister stellt nachfolgenden Protokollierungsantrag:

Es gibt hier einen wesentlichen Punkt, der ihm massiv stört und zwar geht es um die Brandverhütung. Es gibt zwar von der Landesstelle für Brandverhütung in der Steiermark einen positiven Bescheid. Allerdings möchte er darauf hinweisen, dass es aus dem 1. und 2. Stock keine zusätzliche Fluchtstiege gibt und das hält er gerade in einer Kinderbetreuungseinrichtung für besonders gefährlich. Wenn nämlich der eine Stiegenauf- bzw. abgang, den es im Haus gibt, durch irgend etwas blockiert ist, dann sind die Kinder in allerhöchster Lebensgefahr, weil dann gibt es nur mehr den Zugriff von Außen und der ist äußerst schwierig und es gibt keine Möglichkeit, die Kinder aus diesen beiden Stockwerken zu evakuieren. Es gibt interessanter Weise aus dem Erdgeschoß bzw. Halbgoschoß eine zusätzliche Stiege, da gibt es theoretisch 2 Fluchtmöglichkeiten, aber aus den oberen Stockwerken gibt es sie nicht. Er hat damals, als das Projekt das erste Mal aufgepoppt ist, den Architekten darauf hingewiesen. Dieser hat damals salopp gesagt, dann machen wir zusätzlich eine Stiege. Darum hat er die Pläne und Bescheide noch einmal genau angeschaut, da ist aber von einer zusätzlichen Stiege dann nicht mehr die Rede. Auch wenn das rechtlich in Ordnung ist möchte er seine Kinder nicht in den Kindergarten schicken, wo es keine Fluchtmöglichkeiten gibt, wenn der einzige Ausgang blockiert ist. Genau das ist auch ein Mitgrund, warum er das Projekt im Steingraben ablehnt. Wenn da nicht nachgebessert wird, dann ist es aus seiner Sicht grob fahrlässig und eigentlich nicht hinzunehmen. Er findet es nicht in Ordnung, so etwas dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen und er würde es auch nicht für gut finden, wenn der Gemeinderat diesen Antrag in der Form jetzt zustimmt. Da geht es um unsere Kinder und die aus einer Gefahrensituation zu bergen, ist schon schwierig genug, aber wenn nur ein Fluchtweg besteht und der blockiert ist, dann hat er ein massives Problem. Er möchte sich nicht irgendwann einmal vorwerfen lassen, wenn etwas passieren würde und daher kann er nicht zustimmen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 19 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl.

Beilage H) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

c) Vereinbarung über den Beitritt zu Rechten und Pflichten als Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung Roseggergasse 37

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die gegenständliche Vereinbarung zwischen Herrn DI Andreas Pajduch und der Stadtgemeinde enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

Nach den Bestimmungen des StKBBG (Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz) und des StKBFG (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019) gilt Herr DI Pajduch, Wiener Straße 176, 8680 Mürzzuschlag, als Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung Standort 8680 Mürzzuschlag, Roseggergasse 37.

Die Gemeinde tritt sämtlichen Rechten und Verpflichtungen DI Andreas Pajduchs bei. Die Rechtsstellung des DI Andreas Pajduch als Erhalter und die sich daraus ableitenden Rechtsbeziehungen des DI Andreas Pajduch gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Land Steiermark, bleibt durch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung weiterhin unverändert bestehen. Damit wird DI Andreas Pajduch als Erhalter und die Gemeinde für Verbindlichkeiten zu Solidarschuldnern und in Ansehung von Rechten, insbesondere von Forderungen, zu Solidargläubigern.

DI Andreas Pajduch erklärt, von der Geltendmachung von Ansprüchen – ausgenommen den Baukostenzuschuss (Investitionskosten) – gegenüber dem Land Steiermark, den Eltern von zu betreuenden Kindern und allfälligen weiteren in Frage kommenden juristischen und/oder natürlichen Personen Abstand zu nehmen und somit der Gemeinde zu ermöglichen, diese Ansprüche auf eigene Kosten und Gefahr geltend zu machen.

Der Betrieb dieser Kinderbetreuungseinrichtung durch die Gemeinde erfolgt ausschließlich auf deren Rechnung und auf deren Gefahr. Die Gemeinde verpflichtet sich, DI Andreas Pajduch für jegliche Ansprüche Dritter, welche sich aus dem Betrieb dieser Kinderbetreuungseinrichtung ergeben, schad- und klaglos zu halten.

Davon abweichend sind im Fall einer Rückzahlungsverpflichtung für öffentliche Förderungen auf Grund einer unvermeidbaren Verletzung der Betriebspflicht, diese Zahlungen je zur Hälfte von der Stadtgemeinde Müzzzuschlag und DI Andreas Pajdusch zu tragen. Beide Parteien sind verpflichtet, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu setzen, um den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung in dem für den Bezug bzw. Aufrechterhaltung der Förderungen notwendigen Umfang aufrecht zu erhalten.

Das für die Kinderbetreuung erforderliche Fachpersonal ist von der Gemeinde zu stellen; diese hat sämtliche arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem von ihrem angestellten Personal zu erfüllen.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten ist.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung am 02. November 2021 die Vereinbarung über den Beitritt zu den Rechten und Pflichten als Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung Roseggergasse 37, beraten und empfiehlt diese gemäß Beilage I) zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Antrag auf Abschluss der Vereinbarung über den Beitritt zu den Rechten und Pflichten als Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung mit Herrn DI Andreas Pajdusch Standort Roseggergasse 37 gemäß Beilage I), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 19 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl.

Beilage I) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

d) Forderungsabtretung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die gegenständliche Vereinbarung zwischen Herrn DI Andreas Pajdusch als Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung und der Stadtgemeinde enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

Mittels gesonderter Vereinbarung beauftragt DI Andreas Pajdusch als Erhalter die Gemeinde mit der Betriebsführung einer Kinderbetreuungseinrichtung am Standort 8680 Mürzzuschlag, Roseggergasse 37.

Hiermit tritt DI Andreas Pajdusch der Gemeinde sämtliche geldwerten Forderungen, die aus dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung resultieren ab.

Darunter fallen insbesondere die Förderungen gegenüber dem Land Steiermark (Personalkostenförderung, Elternersatzbeitrag, etwaige Einzelsubventionen, Personalkostenzuschüsse aus dem Baufonds,.....).

Explizit ausgenommen von der Zession sind Investitionsförderungen aus dem Baufonds des Landes Steiermark, welche weiterhin DI Andreas Pajdusch zufließen.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten ist.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung am 02. November 2021 die Forderungsabtretung des Erhalters der Kinderbetreuungseinrichtung Standort Roseggergasse 37, beraten und empfiehlt diese gemäß Beilage J) zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Antrag auf Vereinbarung einer Forderungsabtretung des Erhalters der Kinderbetreuungseinrichtung Standort Roseggergasse 37, Herrn DI Andreas Pajdusch, Standort Roseggergasse 37 gemäß Beilage J, welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Der Antrag wird mit 19 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl.

Beilage J) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

B) Anpassung der Richtlinie für die Förderung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ab 01.01.2022

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Durch diesen jährlichen Zuschuss erleichtert die Stadtgemeinde Mürzzuschlag seit 2009 – zuletzt abgeändert in der GR-Sitzung am 26. Sep. 2019 – SchülerInnen von einkommensschwachen Familien die Teilnahme an Schulveranstaltungen.

Diese Maßnahme sollte grundsätzlich fortgesetzt werden, allerdings sollten die Einkommensgrenzen an sonstige Sozialleistungen der Stadtgemeinde angepasst und damit vereinheitlicht werden.

Die Abwicklung dieser finanziellen Unterstützung erfolgt gemäß den Richtlinien Förderung von SchülerInnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ab 01.01.2022 (Beilage C), welche zusammen mit diesem Referentenbericht einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2021, bildet.

Zwei wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Vorgehensweise sollen hier genauer erläutert werden.

1. Festsetzung der Einkommensgrenzen für den Bezug:

Seitens des Fachausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wird empfohlen, bei der Festlegung jenes Betrages, ab dem ein Zuschuss gewährt wird, auf die jährlich veröffentlichte Standard-Dokumentation zu EU-SILC der Statistik Austria Bezug zu nehmen. (SILC: Abkürzung für "Community Statistics on Income and Living Conditions")

Im Berichtszeitraum 2021 liegt der Betrag der Armutsgefährdungsschwelle 2020 bei einem äquivalisierten Haushaltseinkommen von 1.328,- Euro pro Monat (12 Mal für einen Einpersonenhaushalt gerechnet) oder bei 15.933 Euro pro Jahr.

Zusätzlich ist in dem Bericht eine Umrechnung dieser Armutsgefährdungsschwelle in Abhängigkeit der im Haushalt wohnenden Personen dargestellt. Diese stellt sich wie folgt dar:

	Fixbedarf des Haushaltes	Bedarf für Erwachsene	Bedarf für Kinder	Gesamtbedarf
Einpersonenhaushalt	0,5	0,5	0,0	1,0
1 Erwachsener + 1 Kind	0,5	0,5	0,3	1,3
2 Erwachsene	0,5	1,0	0,0	1,5
2 Erwachsene + 1 Kind	0,5	1,0	0,3	1,8
2 Erwachsene + 2 Kinder	0,5	1,0	0,6	2,1
2 Erwachsene + 3 Kinder	0,5	1,0	0,9	2,4

Die Bezugnahme auf die Zahlen des SILC-Berichtes hat gegenüber der bisherigen Handhabung den Vorteil, dass die Grenze objektiv festgestellt und jährlich valorisiert wird.

2. Festsetzung des Zuschusses

Es wird empfohlen 50% der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber / von der Förderwerberin bezahlten Teilnahmegebühren, jedoch maximal € 125,- durch einen nicht rückzahlbarer jährlicher Einmalzuschuss zu fördern. Die Förderung wird pro Kind und Schuljahr gewährt.

Informationen über die Beantragung der Schulveranstaltungsförderung sollen in der nächsten Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht werden.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 1/1999 idgF LGBl. Nr. 114/2020 obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind, sohin auch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages über einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres bzw. ab EUR 10.000,-

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung am 02. November 2021 die „Richtlinien Förderung von SchülerInnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ab 01.01.2022“ beraten und empfiehlt diese gemäß Beilage C zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Die voraussichtlich dafür erforderlichen Mittel sind im Voranschlag 2022 unter der HH-St. 1/439/7570 vorgesehen und bedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die „Richtlinien Förderung von SchülerInnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ab 01.01.2022“, gemäß Beilage B), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage B) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

C) Johannes Brahms-Musikschule – Richtlinie zur Förderung der Musikschulgebühren

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler

Sachverhalt

Bis zum Schuljahr 2019/20 hat das Land Steiermark eine Elternbeitragsermäßigung für sozial schwache Familien gewährt. Diese Ermäßigung wurde ab dem Schuljahr 2020/21 leider eingestellt. Begründet wurde dies damit, dass diese Beträge in die erhöhte Pro-Kopf-Förderung eingeflossen sind und es nun den Trägergemeinden überlassen ist, Förderungen zur Begleichung der Musikschulgebühren einkommensschwachen Familien zukommen zu lassen.

Der Gemeinderat hat daher für das Schuljahr 2020/21 eine Elternbeitragsermäßigung für Familien mit geringem Einkommen in Form einer Subvention beschlossen. Dadurch wurde 17 Kindern aus Mürzzuschlag auch im Schuljahr 2020/21 der Besuch des Musikschulunterrichts ermöglicht.

Diese Ermäßigung orientiert sich an den Sozialleistungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und wird im Sekretariat der J. Brahms Musikschule berechnet.

Im Schuljahr 2020/21 gab es Eltern von 17 Schüler/innen, welche die Elternbeitragsermäßigung der Stadtgemeinde in Höhe von EUR 3.155,36 erhalten haben. Für das Schuljahr 2021/22 ist eine höhere Anzahl als im vergangenen Schuljahr zu erwarten.

Voraussetzung für die Musikschulgebühren-Elternbeitragsermäßigung ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt 4. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Die Abwicklung dieser finanziellen Unterstützung erfolgt gemäß der Richtlinie zur Förderung der Musikschulgebühren 2021/2022 (Beilage B), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Referentenberichtes, bildet.

Als Basis für die Berechnung der Förderung gelten folgende Einkommensgrenzen:

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung der Elternbeitragsermäßigungen gelten die Werte lt. EU-SILC. Der Bericht wird von der Statistik Austria (Bundesanstalt Statistik Österreich) jährlich veröffentlicht, die Höhe der Armutsgrenze wird darin jährlich neu berechnet.

Der Betrag der Armutgefährdungsschwelle liegt 2020 bei einem äquivalisierten Haushaltseinkommen von 1.328,- Euro pro Monat (12 Mal für einen Einpersonenhaushalt gerechnet) oder bei 15.933,- Euro pro Jahr.

Gemäß der ebenfalls aus den EU-SILC entnommen Umrechnungstabelle ergeben sich abhängig von den im Haushalt lebenden Personen höhere Schwellenwerte der Armutsgrenzen und somit die Obergrenzen für den Bezug der Förderung.

Förderungsausmaß

Die Förderung der Stadtgemeinde Müzzzuschlag soll einheitlich 40% des monatlichen Elternbeitrages von derzeit EUR 48,80 für ein Hauptfach, EUR 36,22 für ein Kursfach mit 4-5 Schüler/innen und EUR 24,25 für ein Kursfach ab 6 Schüler/innen betragen und gilt nur für Musikschüler/innen, wenn er/sie ab dem 14.9.1998 bezogen auf das Schuljahr 2021/22 geboren wurde.

Musikschüler/innen müssen während des laufenden Unterrichtsjahres Hauptfachunterricht im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben instrumentalvokalen Unterrichtsgegenstand samt Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insgesamt mind. 18 Unterrichtsstunden bzw. Kursfachunterricht im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben Unterrichtsgegenstand samt Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insgesamt mind. 9 Unterrichtsstunden besuchen.

Die Ermäßigung kann je Musikschüler/in nur für ein Hauptfach samt Ergänzungsfach (ordentliches Curriculum) oder ein Kursfach samt Ergänzungsfach gewährt werden, wobei beim Besuch von Hauptfachunterricht und Kursfachunterricht bzw. beim Besuch von zwei oder mehr Hauptfächern die Förderung nur für ein Hauptfach samt Ergänzungsfach gewährt wird.

Als Frist für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen wird der 15. Februar 2022 festgelegt. Die errechneten Förderbeträge werden daraufhin in den Folgemonaten als Gutschrift auf den monatlichen Elternbeitrag in Abzug gebracht.

Angeichts der aktuellen Situation wäre eine Fortführung dieser Ermäßigung in Form einer Förderung für diese Familien eine wichtige finanzielle Unterstützung und für den Erhalt der Johannes Brahms Musikschule von großer Bedeutung. Aufgrund des neuen Fördermodells des Landes würde ein Rückgang der Schülerzahlen zu einer beträchtlichen Reduktion der Landesförderung in der Höhe von derzeit EUR 1.178,- pro Kind und Schuljahr im Hauptunterricht führen bzw. EUR 235,- pro Kind und Schuljahr im Kursfachunterricht führen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2021 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Richtlinie für die Förderung von Musikschulgebühren zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Die Gewährung von Elternbeitragsermäßigungen in Form von gewährten Förderungen an voraussichtlich ca. 30 Familien wird sich mit rund EUR 7.000.- auf der Haushaltsstelle 2/3200/7680 zu Buche schlagen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Richtlinie zur Förderung der Musikschulgebühren laut Beilage B), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages bildet, und die damit verbundenen Elternbeitragsermäßigungen für Musikschulgebühren von voraussichtlich rund EUR 7.000,00, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage B) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderätin Christiana Schwalm und Gemeinderat Thomas Gstättnner verlassen um 18.15 Uhr den Sitzungssaal.

D) Studienbeihilfe – Teiländerung der Richtlinien

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler.

Sachverhalt

Die Einführung der Studienbeihilfe wurde in der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015 beschlossen und in der GR-Sitzung am 13.12.2018 abgeändert.

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat sich in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2021 damit befasst und beschlossen, dem Gemeinderat eine Änderung der Studienbeihilfen-richtlinien wie folgt zur Beschlussfassung vorzuschlagen:

Im Punkt 3 (1) fällt der Zusatz „.....und Nebenwohnsitz am Studienort“ weg. Er lautet daher neu: „Meldebestätigung vom Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag“

Im Punkt 3 (3) fällt der Zusatz „.....und endet somit mit dem Erreichen des 26. Lebensjahres“ weg. Er lautet daher neu: „Die Gewährung des Stipendiums ist an die Gewährung eines staatlichen Stipendiums und dessen schriftlichen Nachweis gebunden.“

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2021 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Teiländerung der Studienbeihilfenrichtlinien zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Rechtslage

Die Einführung der Studienbeihilfe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto HHST 1/2820/7680 wie im Sachverhalt beschrieben, vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Abänderung der Punkte 3 (1) und 3 (3) in den Richtlinien für Studienbeihilfe lt. Beilage D), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Referentenberichtes bildet, wie folgt beschließen:

Im Punkt 3 (1) fällt der Zusatz „.....und Nebenwohnsitz am Studienort“ weg. Er lautet daher neu: „Meldebestätigung vom Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag“

Im Punkt 3 (3) fällt der Zusatz „.....und endet somit mit dem Erreichen des 26. Lebensjahres“ weg. Er lautet daher neu: „Die Gewährung des Stipendiums ist an die Gewährung eines staatlichen Stipendiums und dessen schriftlichen Nachweis gebunden.“

Einstimmiger Beschluss.

Beilage D) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

*Gemeinderätin Christiana Schwalm kehrt um 18.19 Uhr wieder in den Saal zurück.
Gemeinderat Thomas Gstättnr kehrt um 18.21 Uhr wieder in den Saal zurück.*

E) „Ein Baum für jedes Neugeborene in Mürzzuschlag“ – Dringlichkeitsantrag in der GR-Sitzung vom 25.03.2021

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer.

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 25.3.2021 stellte die Gemeindefraktion der Grünen gem. §34 Abs.1b und §54 Abs.3 der Steiermärkische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 1/1999 idgF. LGBl. Nr. 114/2020 einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung mit der Bezeichnung „Ein Baum für jedes Neugeborene in Mürzzuschlag“. Dieser Dringlichkeitsantrag der Grünen wurde dem FA Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Darüber wurde in der letzten Fachausschusssitzung am 14.09.2021 diskutiert und folgende Überlegungen angestellt:

Die Stadtgemeinde bewirtschaftet den gemeindeeigenen 571,1215 Hektar großen Forst, wo jährlich aus waldwirtschaftlichen Gründen, aber auch nach Sturmschäden, Dürreschäden sowie Käferbefall Aufforstungsmaßnahmen durchgeführt werden und eine Vielzahl an Forstpflanzen gesetzt werden. Da im Zuge der Waldbewirtschaftung die Stammanzahl sukzessive reduziert wird, sind Aufforstungsmaßnahmen und eine tatsächliche bestimmte Baumzuweisung mit Namensschild unvereinbar.

Bei Umsetzung der Baumpflanzung in Form eines „Geburtenkreises“ wäre es trotzdem möglich, Kindern einen niederschweligen Zugang zu Umweltthemen anzubieten. Platz finden könnte dieser Geburtenkreis bei der ehemaligen Freilichtbühne in der Au. Der Pflanztermin könnte jedes Jahr am letzten Freitag im April stattfinden. Dabei wird unter fachlicher Anleitung, symbolisch ein Lebensbaum für alle im Vorjahr geborenen Kinder gepflanzt.

Auch Eltern ohne eigenen Garten hätten damit – auf freiwilliger Basis - die Möglichkeit einen Geburtsbaum für ihre Kinder zu schaffen. Weiters wäre darauf zu achten, dass der Baumstamm selbst – etwa durch das Anbringen von Namensschildern – nicht beschädigt wird. Da frisch gepflanzte Bäume, damit sie in Ruhe einwurzeln können, einen Baumpfahl als Stütze brauchen, wird ein Dreibock als Stützmethod empfohlen. Auf dieser Verankerung könnten blattförmige Metallplaketten mit den Vornamen der Kinder, angebracht werden. Durch die Verwendung eines Logos der Stadtgemeinde Mürzzuschlag soll diese Aktion besser beworben werden.

Von Grafiker Michael Gletthofer wurden drei Vorschläge für ein solches Logo erarbeitet und präsentiert. Im Rahmen der Fachausschusssitzung vom 2.11.2021 wurde der beste Vorschlag ausgesucht. Die professionelle grafische Aufbereitung sollte sicher auch dazu einladen, die Lebensbäume auch später mit den Kindern aufzusuchen.

Seitens Fö. Taimler wird eine Buche, ein Ahorn oder eine Linde empfohlen. Der Stammumfang soll etwa 14 – 16 cm (Stammdurchmesser ca. 5 cm) betragen. Eine Einladung zum Pflanztag erhalten die Eltern bei Übergabe des Wickelrucksacks. Eine persönliche Überbringung des Wickelrucksackes durch politische Vertreter, wie in der Fachausschusssitzung vorgeschlagen, kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen. (Diesbezüglich wurde eine E-Mail-Anfrage an unseren Datenschutzbeauftragten bei der Firma Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark gestellt, der aus Datenschutzgründen die Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise empfiehlt).

Zur Vorbereitung des Platzes und um den Zuschauerraum vor der Freilichtbühne für mögliche künftige Veranstaltungen freizuhalten, ist einmalig die Entfernung des natürlichen Bewuchses rund um den Platz nötig.

Rechtslage

Die Aktion „Ein Baum für jedes Neugeborene der Stadtgemeinde Mürzzuschlag“ liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Aktion kommt es jährlich zu Kosten von ca. EUR 1.000,- durch die Beschaffung von geeigneten Bäumen und Pflanzhilfsmaterial sowie für den Ankauf und Gravur der Metallplaketten. Außerdem ist mit einem Anfall von ca. 35 Fahrzeugstunden und Arbeitskraftstunden an Zeitaufwand für Mitarbeiter des Bauhofes für die Pflanzaktion und die Pflege des Baumkreises und der Umgebung zu

rechnen. Das entspricht Kosten von ca. EUR 1.600,-. Um die Fläche dauerhaft freizuhalten, müssen für zumindest zwei Mal jährlich durchzuführende Pflegearbeiten jeweils EUR 500,- berücksichtigt werden. Im VA 2022 sind Gesamtkosten in Höhe von ca. EUR 2.600,- und in den Folgejahren EUR 2000,- einzuplanen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung am 02. November 2021 die Einführung einer Aktion „Ein Baum für jedes Neugeborene in Mürzzuschlag“ beraten und empfiehlt diese lt. folgendem Antrag zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aktion „Ein Baum für jedes Neugeborene in Mürzzuschlag“, beschließen. Im Rahmen dieser Aktion wird jährlich im Frühling ein Baum auf der ehemaligen Freiluftbühne in der Au gepflanzt und ein davor aufgestelltes Stützgerüst mit blattförmigen Metallplaketten mit den Vornamen der in dem davorliegenden Jahr Neugeborenen versehen. Die Pflanzung erfolgt jährlich in einer öffentlichen Aktion, zu der die Eltern im Rahmen der Übergabe der Wickelrucksäcke eingeladen werden.

Wortmeldung: Gemeinderätin Ilse Schmalix

Einstimmiger Beschluss.

Vizebürgermeister Arnd Meißl verlässt um 18.24 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 5) Mürzzuschlag Agentur – Verkauf von Teilen aus dem Skidepot – Änderung der Verträge

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung Punkt 10) B) der Tagesordnung vom 25. März 2021 den Verkauf und die Schenkung von Teilen aus dem Skidepot – Gebrauchssammlung für das Overseas Chinese Ice an Snow Museum, Donggoumen New Business District, Xiwanzi Town, Chongli District, Zhangjiakou City, Hebei Province, China einstimmig beschlossen.

Es wurden für den Verkauf 765 Objekte angeboten, die durch das Unternehmen: Ever World Inc. Limited, Unit 1507, 15th Floor The Center, No.99 Queen's Road Central, HongKong für das Overseas Chinese Ice and Snow Museum im Wert von EUR 319.830,- angekauft werden sollten. Weitere 205 Objekte gehen bei erfolgreichem Ankauf als Schenkung an das neue Museum in China. Diese Schenkung wurde an den Objektankauf gebunden. Diese Beschlüsse sollen aufgehoben werden, da sich der Vertragspartner, auf Wunsch der Partner in China, geändert hat.

Zum Verkauf gelangen nun 969 Objekte zum Kaufpreis von EUR 319.730,- aus dem Skidepot – Gebrauchssammlung des WinterSportMuseum Mürzzuschlag. Der Vertrag an die: Art Home (Beijing) International Fine Arts Logistics Co., Ltd, Room 205, 2nd Floor, Building 3, No. 66, Shunren Road, Shunyi District, Beijing, China liegt als Beilage K) bei.

Antrag

Der Gemeinderat möge einerseits

- *die Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 25. März 2021 Tagesordnungspunkt 10) A) und B) beschließen,*
- *sowie den Verkauf von 969 Objekten zum Preis von EUR 319.730,- aus dem Skidepot – Gebrauchssammlung des WinterSportMuseums - an die Art Home (Beijing) International Fine Arts Logistics Co., Ltd, Room 205, 2nd Floor, Building 3, No. 66, Shunren Road, Shunyi District, Beijing, China für das Overseas Chinese Ice and Snow Museum, gemäß Vertrag Beilage K), welcher einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.*

Einstimmiger Beschluss.

Beilage K) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Vizebürgermeister Arnd Meißl kehrt um 18.34 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 6) Dringlichkeitsantrag: Raumplanung – Bebauungsplan „Freiberger Gründe“ – 2. Änderung – Teilgebiet 3

a) Behandlung von Einwendungen

b) Endbeschluss

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Gemäß ROG 2010 sind die Gemeinden für die örtliche Raumplanung zuständig und sind die dafür notwendigen Verfahrensabläufe im ROG 2010 genau beschrieben.

Im Jahr 1988 wurde der Bebauungsplan für die sogenannten „Freiberger-Gründe“ vom Gemeinderat beschossen. Im Jahr 2002 erfolgte die 1. Bebauungsplanänderung in diesem Bereich.

Der überwiegende Teil des damaligen Planungsgebietes ist inzwischen verbaut.

Da sich die Bedürfnisse und Voraussetzungen für den Geschoßwohnbau, sowie dessen Nachfrage sehr stark in Richtung reihenhausartige Bebauung verändert hat, hat die SG Ennstal ein Bebauungskonzept für die noch freie und gemäß ROG mobilisierte Baufläche erarbeitet.

Dieses Konzept wurde bereits dem Wohnbautisch vorgelegt.

Für eine Bewilligung und Umsetzung dieser Art der Bebauung ist der derzeit rechtsgültige Bebauungsplan für den unbebauten Grundstücksteil zu verändern.

Im sog. Anhörungsverfahren hat der Bürgermeister die Abteilung 13 und sämtliche im Planungsgebiet vorhandene grundbücherliche Eigentümer mit Schreiben vom 11.10.2021 über die geplante Änderung informiert bzw. sie angehört. In dieser Anhörungszeit sind insgesamt 3 Stellungnahmen / Einwendungen bei der Stadtgemeinde Müzzzuschlag eingelangt und wurde eine Einwendungsbehandlung vom Büro Radaschitz vorbereitet.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wird „nach der Anhörung“ dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

a) Behandlung von Einwendungen

Die im Zuge der Anhörung eingelangten Einwendungen wurden eindringlich geprüft. Nun möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Müzzzuschlag die Behandlung der Einwände auf Basis der Unterlagen (Beilage E) beschließen.

b) Endbeschluss

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß ROG 2010 und Behandlung der Einwendungen liegen nun nachfolgende, adaptierte Unterlagen zur Endbeschlussfassung vor (Beilage F)

Verordnungswortlaut Bebauungsplan „Freiberger-Gründe“ 2. Änderung
Erläuterung zum Bebauungsplan „Freiberger-Gründe“ 2. Änderung
Bebauungsplan „Freiberger-Gründe“ – Rechtsplan 2. Änderung

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. hat die Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben bzw. Ablaufschema abzuwickeln. Für die Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Nach dem Beschluss wird die Änderung des Bebauungsplanes gemäß Gemeindeordnung zwei Wochen kundgemacht. Sie tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften hat in seiner Sitzung vom 03.11.2020 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen,

- die Behandlung von Einwendungen und Stellungnahmen, sowie
- den Endbeschluss Bebauungsplan „Freiberger-Gründe 2. Änderung“

zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge

- a) *die Einwendungsbehandlung für die Erstellung des Bebauungsplanes „Freiberger-Gründe 2. Änderung“ lt. Beilage E), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.*

- b) den Endbeschluss des Bebauungsplanes „Freiberger-Gründe 2. Änderung“ lt. Beilage F), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

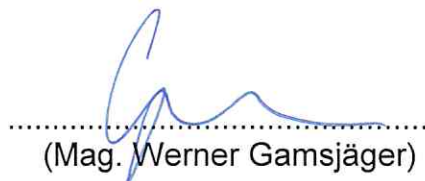
Die Beilagen E) und F) bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.35 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:



Schriftführer:



(Mag. Werner Gamsjäger)

Schriftführer:



(Friedrich Scheikl)

Schriftführer:



(Manfred Rinnhofer)

Schriftführerin:



(Christiana Schwalm)

Schriftführerin:



(Ilse Schmalix)

Gegen die Verhandlungsschrift wurden
keine Einwände erhoben

16.12.21



